



Statuten

Turnverein

Heimiswil



Statuten Turnverein Heimiswil

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

I Name und Sitz

	Art. 1
Name	Der Turnverein Heimiswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
	Art. 2
Sitz	Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Heimiswil.

II Zweck des Vereins

	Art. 3
Zweck	Der Verein bezweckt, seine Mitglieder aller Altersgruppen durch vielseitige sportliche Betätigung körperlich zu erüchtigen. Er pflegt eine gute Kameradschaft. Er setzt sich für ein sauberes, korrektes Verhalten und Benehmen seiner Mitglieder ein. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.
	Art. 4
Zugehörigkeit	Der Turnverein Heimiswil ist eine Sektion des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein kann Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder sie unterstützen.

III Vereinsstruktur

	Art. 5
Mitgliederkategorien	<ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Ehrenmitglieder- Passivmitglieder

	Art. 6
Bestand, Riegen	Dem Verein gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - Aktivriege - Frauenriege - Männerriege - Seniorenriege - Volleyriege - Jugendriegen
	Art. 7
Riegegründung	Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.
IV	Mitgliedschaft und Ernennungen
	Art. 8
Mindestalter	Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Als Jugendriegemitglied können Jugendliche während der obligatorischen Schulpflicht aufgenommen werden.
	Art. 9
Eintritt, Austritt	Die Riegen melden die Ein- und Austritte sowie die Übertritte an den Vorstand. Sie werden an der nächsten Hauptversammlung definitiv aufgenommen. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
	Art. 10
Dispens	Mitglieder, welche mindestens 1 Jahr ortabwesend oder anderweitig verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.
	Art. 11
Streichung	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

	Art. 12
Ausschluss	Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzt oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
	Art. 13
Ehrenmitglieder	Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.
	Art. 14
Vorschlagsweg zur Ernennung	Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegeverantwortlichen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an der Hauptversammlung.
	Art. 15
Passivmitglieder	Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die nicht mehr Turnen, aber an Vereinsanlässen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.
	Art. 16
Gönner	Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

V

Organe

	Art. 17
Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung (HV) - Turnstand (TS) - Vorstand (VS) - Spezialkommission (SK) - Rechnungsrevision

Hauptversammlung

	Art. 18
Termin und Zusammensetzung	Die HV als oberstes Organ findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitgliedern- Ehrenmitgliedern- Passivmitglieder
	Art. 19
Geschäfte	Der HV obliegen folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten HV- Abnahme der Jahresberichte<ul style="list-style-type: none">- des Präsidenten- der einzelnen Riegen- Genehmigung der Jahresrechnung- Mutationen- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets- Festsetzung des Jahresprogramms- Wahl des Präsidenten- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes- Wahl der Revisoren- Ehrungen- Statutenrevisionen- Fusionen- Vereinsauflösung
	Art. 20
Eingabefrist für Anträge	Anträge an die HV, die vom Vorstand beschlussfähig vorgebracht werden sollen, sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
	Art. 21
Einberufung	Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden und unter Beilage des Protokolls der letzten HV und der Jahresberichte des vergangenen Vereinsjahres. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 22

Ausserordentliche HV Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23

Stimm- und Antragsrecht Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24

Abstimmungen Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Fusionen, für welche eine 2/3 Mehrheit, und der Auflösung, für welche eine 4/5 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Turnstand

Art. 25

Einberufung Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zusammensetzung Der Turnstand setzt sich aus den betreffenden Riegemitgliedern zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.

Vorstand

Art. 26

- Zusammensetzung Der VS setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Vertreter der verschiedenen Riegen, wobei eine Person mehrere Riegen vertreten kann.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27

- Amtsduer Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 28

- Nachfolgeregelung Jedes Mitglied, welches ein Amt abgeben will, unterstützt den Vorstand bei der Suche eines Nachfolgers.

Art. 29

- Aufgaben Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
 - Vertretung nach aussen
 - Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
 - Festlegen der Leiterentschädigungen (Genehmigung durch HV mit Budget)

Art. 30

- Ausgabenkompetenz Zur Erfüllung seiner Aufgabe steht dem VS eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000 pro Vereinsjahr zu.

Art. 31
Einberufung Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 32
Zeichnungsberechtigung Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 33
Einsetzung Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 34
Zusammensetzung Die Revisorenkommission umfasst zwei Mitglieder aus
Amtszeit zwei verschiedenen Riegen des Turnvereins. Für Revisoren gilt eine Amtszeitbeschränkung von 4 Jahren.

Art. 35
Aufgaben Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

VI **Verwaltung**

Art. 36
Protokolle Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37
Archiv Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen sind im Archiv aufzubewahren.

VII

Finanzen

Art. 38

Geschäftsjahr Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 39

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträgen und Schenkungen.

Art. 40

Ausgaben Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeitrag
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an
- Meisterschaften und Turnfeste
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 41

Mitgliederbeiträge Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss HV-Beschluss zusammen.

Art. 42

Beitragsfrei Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Der Vorstand
- Ehrenmitglieder
- Während des Jahres aufgenommene Mitglieder für das laufende Vereinsjahr.

Art. 43
Vermögensanlage Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder anzulegen sind.

Art. 44
Fonds, Stiftungen Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

VII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 45
Teilrevision Änderungen einzelner Artikel können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 46
Totalrevision Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 47
Besondere Fälle Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental.

Art. 48
Auflösung Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Gemeinderat von Heimiswil zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 49
Frühere Bestimmungen Diese Statuten ersetzen sowohl diejenigen des Frauenturnvereins Heimiswil vom 8. März 1995 wie auch diejenigen des Turnvereins Heimiswil vom 13. Januar 1995.

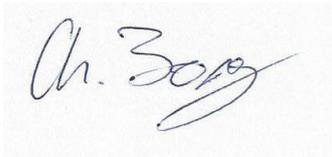
Art. 50

Inkrafttreten

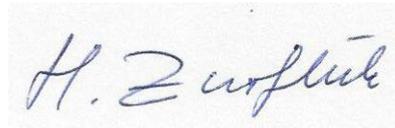
Diese Statuten wurden an der gemeinsamen Hauptversammlung des Frauenturnvereins und des Turnvereins vom 7.2.2018 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Bern Oberaargau-Emmental in Kraft.

Für den Turnverein Heimiswil

Der Präsident

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ch. Zogg'.

Der Sekretär

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Ziefli'.

